

kunden des 11. Jahrhunderts für ursprünglich halten will, muß jedenfalls einschränken: kanzleigemäß ist er nirgends. Er kommt höchstens in Empfängerfertigungen italienischer Urkunden vor. Zu deuten wäre er dann wohl als Ausdruck der Betonung der Herrschaft des deutschen Königs in Italien. Ob sie freilich mit dem Titel *rex Romanorum* angesprochen werden konnte, bedürfte weiterer Untersuchung.

Andererseits ist es nicht ganz ohne Bedenken, in allen oben genannten Fällen — insgesamt fünf — einen überlieferten Titel ohne völlig durchschlagende Argumente abzulehnen. So schwach er in jedem einzelnen Fall bezeugt ist, stützen sich die fünf Fälle gegenseitig doch bis zu einem gewissen Grad. Freilich: fünf schlechte Beweise haben nicht dasselbe Gewicht wie ein guter. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, den Titel *rex Romanorum* für den deutschen König den Urkunden des 11. Jahrhunderts noch völlig abzusprechen. Für das 12. dagegen steht fest, daß er unter Heinrich V. (wie schon Stumpf zu Nr. 3009 vermerkte) viel gebraucht wird, und zwar auch in der Kanzlei. Schon der Notar Heinrich (I) hat ihn dort eingeführt; sein Proto- und Eschatokoll enthält ihn noch nicht regelmäßig, aber häufig¹⁹⁾.

Die Frage, wann und wo der Titel aufkommt, ist also mit diesem Aufsatz noch nicht endgültig beantwortet. Aber sie ist wenigstens einmal klar gestellt und die Schwierigkeiten der Beantwortung sind sichtbar gemacht. Erst wenn es gelungen sein wird, sie zu überwinden, wird man hoffen dürfen, auch die Gründe für diesen so merkwürdigen Brauch zu erfassen. Vorher sind alle Erwägungen bloße Spekulationen, denen der reale Boden allzusehr fehlt.

¹⁹⁾ Vgl. F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH. 14, 1956) S. 64. Von den Originalen enthält ihn z. B. St. 3009. 3027. (3029?). 3035. Er fehlt z. B. St. 3011. 3012. usw.